

S A T Z U N G

über die 1. ordentliche Änderung des B'planes N 28
für ein Gebiet zwischen Sauteler Kanal, Königsstraße,
Gemarkungsgrenze Veenhusen/Neermoor, einer Linie ca.
40 m südwestlich der Norderneyer- und Wangerooger Straße
verlaufend sowie B 530 in Textform

§ 1

Gegenstand der B'planänderung

Die 1. ordentliche Änderung des B'planes N 28 umfaßt:

- a) Verlegung des Wendeplatzes der Helgoländer Straße
um ca. 30 m in südwestliche Richtung mit einem Radius
von 18 m. Jetzt Flurstücke 102/79, 102/83, 102/81
der Flur 16 der Gemarkung Neermoor.
- b) Ausweisung der Nutzungsart "Verkehrsfläche" mit der
Zweckbestimmung Rad-Gehweg für den Straßenabschnitt
zwischen den Grundstücken Scharhörnerstraße 25 und 27.
- c) Verlegung des mit dem B'plan N 28 ausgewiesenen
Abschnittes des Vorfluters unter Inanspruchnahme von
Teilflächen der Flurstücke 102/41 und 102/42 der Flur 16
der Gemarkung Neermoor (neue Bezeichnung 102/88)
entsprechend dem tatsächlichen Ausbau um ca. 4 m in
nordwestlicher Richtung.
- d) Ausweisung der Nutzungsart "Verkehrsfläche" gem. § 9
Abs. 1 Nr. 11 - Radgehwanlage - für das ehemalige
Grabenflurstück 150/10, angrenzend an die Flurstücke
138/42, 138/41 und 138/38 der Flur 16 der Gemarkung
Neermoor.

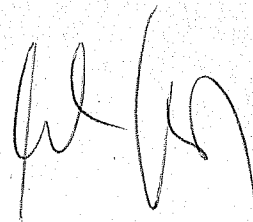
Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB sowie der §§ 6 und
40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO, jeweils in der z. Z.
gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moormerland die
1. ordentliche Änderung des B'planes N 28 in Textform als
Satzung beschlossen.

Moormerland, den 16.12.1991



Bürgermeister



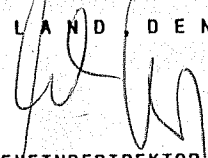
Gemeindedirektor



Verfahrensvermerke

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.06.89 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG/DES BEBAUUNGSPLANES NR. N 28 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 03.08.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MOORMERLAND, DEN 16.12.1991


GEMEINDEDIREKTOR



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.09.90 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.10.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.11.90 BIS 17.12.90 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN 16.12.1991


GEMEINDEDIREKTOR



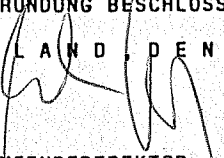
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT ~~BEI~~ / DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 23.05.91 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 16.12.1991

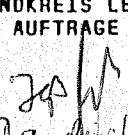

GEMEINDEDIREKTOR



IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG *E/61.2 Saufaal* VOM HEUTIGEN TAGE - ~~UNTER AUFLAGEN / MIT NACHGABEN~~ - GEMÄß § 11 (3) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 + 4 BAUGB - ~~AUSGE- NOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE~~ - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

LEER, DEN 27.03.1992

LANDKREIS LEER
IM AUFTRAGE


Landkreisdirektor



DAS NACH § 11 (3) BAUGB ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN WURDE ORDNUNGSGEMÄß DURCHFÜHRT. DER LANDKREIS LEER HAT KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) IST
GEMÄß § 12 BAUGB IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES / DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE
VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVOR-
SCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES / DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

B A U L E I T P L A N U N G

der Gemeinde Moormerland

B e g r ü n d u n g

zur 1. ordentlichen Änderung
des Bebauungsplanes N 28
der Gemeinde Moormerland

Aufgestellt:

Gemeinde Moormerland
- B a u a m t -
Warsingsfehn
Theodor-Heuss-Str. 12
2956 Moormerland

Begründung zur 1. ordentlichen Änderung des
B'planes N 28

Zu § 1 a der Änderungssatzung:

Nach dem genehmigten B'plan sind für die Anlegung des Wendeplatzes am Ende der Helgoländer Straße u. a. Flächen von dem Flurstück 102/38 der Flur 16 der Gemarkung Neermoor zu erwerben. Der Eigentümer dieses Flurstücks ist aber nicht bereit, Flächen zur Verfügung zu stellen.

Verhandlungen mit den Eigentümern der Nachbarflurstücke 102/35, 102/49 u. 102/50 der Flur 16 der Gemarkung Neermoor führten zu einem positiven Ergebnis, so daß der Rat entschied, den Wendeplatz zu verlegen.

Wäre keine Einigung zustande gekommen, hätte die Helgoländer Straße nicht ausgebaut werden können. Die Anlieger fordern aber schon Jahre den endgültigen Ausbau. Mit der jetzigen Regelung kann schließlich die letzte Straße in dem Baugebiet N 28 endgültig fertiggestellt werden.

Von den angesprochenen Flurstücken müssen auch Teilflächen für den Bau der A 31 in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde hat im Benehmen mit dem Straßenbauamt die Absteckung des Wendeplatzes durchgeführt, so daß auch die überörtlichen Straßenbaubelange berücksichtigt wurden.

§ 1 b):

Die Bürgeranhörung zum Ausbauplan der Helgoländer Straße hatte u. a. zum Ergebnis, die Querstraße von der Helgoländer Straße zur Scharhörnstraße zwischen den Grundstücken Scharhörnstraße 25 und 27 für den Pkw-Verkehr zu sperren. Es wurde vorgetragen, daß im oberen Bereich der Helgoländer Straße auch eine Verbindung zur Scharhörnstraße vorhanden sei, so daß auf die 1. Querstraße verzichtet werden könne.

In der Tat fließt auch u. a. Verkehr aus Richtung Norderneyer Straße über die Helgoländer Straße ab; dies braucht nicht sein. Die Scharhörnstraße ist im vorderen Bereich beidseitig mit Gehwegen versehen und somit zur Aufnahme des abfließenden Verkehrs eher geeignet als die Helgoländer Straße. Der Rat entschied daher, auf das Begehren der Anlieger der Helgoländer Straße einzugehen.

§ 1 c):

Anläßlich des Ausbaues der Helgoländer Straße mußte festgestellt werden, daß der Vorfluter nordöstlich des Gebäudes Helgoländer Straße 51 nicht entsprechend der Ausweisung des B'planes N 28 angelegt wurde. Es sind lediglich Teilflächen des Flurstücks 102/41 der Flur 16 der Gemarkung Neermoor in Anspruch genommen worden. Um bei der Beitragsabrechnung entsprechend dem tatsächlichen Bestand verfahren zu können, ist eine B'planangleichung erforderlich.

§ 1d):

Mitte der 80er Jahr hat die Gemeinde Moormerland ein Rad-Gehwegnetz konzipiert, welches in Abschnitten realisiert werden soll. Dazu gehört auch eine Verbindung von der Königsstraße/Koloniestraße in Richtung Unterführung der A 31 im Knotenpunkt B 530/A 31. Die Gemeinde hat das Flurstück 150/10 der Flur 16 der Gemarkung Neermoor im Eigentum und möchte Teilflächen davon als Rad-/Gehweg befestigen.

Mit dem B'plan V 20 wurde bereits die Fortführung des Weges entlang des vorhandenen Vorfluters planerisch abgesichert. Auch diese Flächen konnte die Gemeinde bereits erwerben.

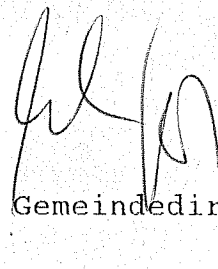
Mit der 1. ordentlichen Änderung des B'planes V 8 werden die planerischen Voraussetzungen für die Gehwegverbreiterung herbeigeführt. Der Beschluß zur 1. ordentlichen Änderung des B'planes V 8 liegt ebenfalls vor.

Diese Begründung hat mit der Satzung zur 1. ordentlichen Änderung des B'planes N 28 in Schriftform vom 16.11.1990 bis 17.12.1990 ausgelegen und ist vom Rat der Gemeinde Moormerland am 23.05.1991 als Satzung beschlossen worden.

Moormerland, den 16.12.1991



Bürgermeister



Gemeindedirektor